

E r l ä u t e r u n g e n
zu dem
T e i l b e b a u u n g s p l a n
der Gemeinde Haßloch

für das Gebiet innerhalb der "Äusseren Sandweg-Gewanne", das begrenzt wird von:

- a) im Westen des Grundstückes Pl.Nr. 3954¹/₅,
- b) im Osten der Schlachthofstrasse,
- c) im Norden der Bahnlinie Neustadt-Ludwigshafen und
- d) im Süden der verlängerten Gottlieb-Duttenhöfer-Strasse.

I.

- 1) Die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20, Abs. 1 Buchst. b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes),
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung. (§ 23-59, § 61 und 62 des Aufbaugesetzes)
- 2) Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen Gebäude mit Angabe des Dachfirstverlaufes sowie der Fahrbahnbreite und Vorgartentiefe, sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.

II.

Mit der Umgrenzungslinie in blauer Farbe ist unter Einschluß des bisherigen Baugebietes auch das künftige Baugebiet nach Maßgabe des genehmigten Aufbauplanes vom 26.4.1950 abgegrenzt. Das Baugebiet wird in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan eingeteilt in
ein Industriegelände.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Für folgende Strasse ist die Überführung von Grundflächen des Gemeindebedarfs in das Eigentum der Gemeinde Notwendig:
 - a) in der Gottlieb-Duttenhöfer-Strasse auf die Länge des Industriegeländes der Firma Rosenthal.
- 2) In dem vorgesehenen Industriegelände wird eine Umlegung lediglich bezüglich des Grundstückes Pl.Nr. 3914, welches in der zeichnerischen Darstellung grün umrandet ist, durchgeführt. Alle übrigen Grundstücke sind bereits Eigentum der Gemeinde, welche nach der Vermessung in Eigentum der Firma Rosenthal übergehen.

Siehe Nachtrag
umseitig. x

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

- 1) Soweit in der zeichnerischen Darstellung Vorgärten vorgesehen sind, dürfen diese nicht bebaut werden.
- 2) Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen vorderen Baufluchtlinien sind bei allen Bauten einzuhalten.

Während der Auflagefrist haben die Beteiligten Plastik-Verpackung GmbH. und Frau Kath. Brauch, Hassloch ihren Grundbesitz an die Gemeinde verkauft, sodass es in dem Umlegungsgebiet ausser der Gemeinde Hassloch keine Beteiligten mehr gibt.

Neustadt an der Weinstrasse, den 30. März 1955

Landratsamt:

Kreisbauamt -

I.A.

Regierungsbaurat.

(1) Die reichsrechtliche Darstellung des Verhältnisses ist in Verbindung mit diesen Urkunden festzustellen.
(2) Die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. die Lage der Grundstücke, die zu seiner Verwirklichung zu tretenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der bebauten Flächen) sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.
(3) Die in der reichsrechtlichen Darstellung vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.

Die in der Urkunde vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.
Die in der Urkunde vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.
Die in der Urkunde vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.

Die in der Urkunde vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.
Die in der Urkunde vorzuziehenden Verhältnisse sind für die Darstellung in der Urkunde vorzuziehen.

B) Sondervorschriften für das vorgesehene Baugebiet
Industriegelände

- 1) Die Bebauung ist in offener Bauweise vorgesehen.
- 2) Die Industriegebäude sind als ein- oder zweigeschossige Einzel- oder Reihenhäuser mit rechteckiger Grundrißfläche und Sattel- oder Walmdach zu gestalten.
- 3) Die Erweiterungsgebäude der Gemeindewerke an der Schlachthof- und Gottlieb-Duttenhöfer-Strasse müssen zweigeschossig mit Walmdach errichtet werden.
- 4) Die Aussenwände der Gebäude müssen in hellen Tönen verputzt oder gestrichen werden.
- 5) Zwischen Strasse und Industriegebäude ist ein Mindestabstand (Grünstreifen) von 18 Metern einzuhalten. Bei der Erweiterungsbauten der Gemeindewerke ist zwischen Strasse und Gebäude ein Abstand von 8 Metern einzuhalten.
- 6) Zwischen der Bahnlinie Neustadt-Ludwigshafen und dem Industriegelände der Firma Rosenthal behält die Gemeinde den rot umrandeten Streifen für eine evtl. Weiterführung des vorhandenen Industriegeleises.
- 7) Die Abwässer der Industriebetriebe müssen von diesen nach vorschriftsmässiger Klärung dem vorhandenen Abwasserkanal beim Schlachthof zugeführt werden.

Haßloch, den 21. Januar 1955
Die Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 19 AG. erfolgte in der Zeit vom 22.1.1955 bis 21.2.1955 und wurde in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Einwände gegen den Bebauungsplan wurden von den Beteiligten nicht erhoben.

Haßloch, den 4. März 1955
Die Gemeindeverwaltung:



[Handwritten Signature]
Bürgermeister.

Neustadt an der Weinstrasse, den 30. 3. 55 19.....

Landratsamt:
— Kreisbauamt —

[Handwritten Signature]

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 23. 5. 1955 Az.: 41-H/c-143/37

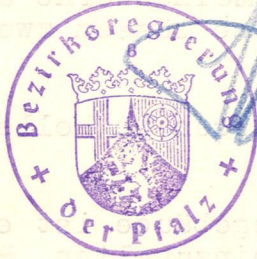
Tgb. Nr. 6602/55 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom 27. 1. 1955 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 23. 5. 1955

Der Regierungspräsident der Pfalz

— Bauabteilung —



[Handwritten Signature]
Oberreg.-u.-baurat

Gemäß Auszug aus der Niederschrift

vom 19. 9. 55 von der Gemeinde

am 12. 9. 55 festgestellt

[Handwritten Signature]

Neustadt, den 27. Januar 1955
Die Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 19 Abs. 1 erfolgte in der Zeit vom 27. 1. 1955 bis 27. 2. 1955 und wurde in ordentlicher Weise bekannt gegeben. Einwände gegen den Bebauungsplan wurden von den Beteiligten nicht erhoben.

Neustadt, den 4. März 1955
Die Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister:

Landrat:

— Kreisbeamter —